

PRODUKTINFORMATION (STAND 25.05.2018)

Niedersachsen-Kredit Energieeffizienz Produktion

Als kleines und mittleres Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft oder Freiberufler in Niedersachsen können Sie mit dem Niedersachsen-Kredit Energieeffizienz Produktion (NEP) Energieeffizienzmaßnahmen im Bereich von Produktionsanlagen/-prozessen finanzieren. Die Kredite werden zu günstigen, risikogerechten Zinssätzen vergeben.

ÜBERSICHT

- Energieeffizienz-Maßnahmen, die in Niedersachsen getätigt werden
- Finanzierung von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten
- Kreditbetrag zwischen 20.000 Euro bis 5.000.000 Euro je Vorhaben
- Kundenindividueller Zinssatz

WER KANN ANTRÄGE STELLEN?

- KMU gemäß EU-Definition (unter 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz höchstens 50 Mio. Euro oder Bilanzsumme maximal 43 Mio. Euro) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe) sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, die sich zu 50 % oder mehr in Privatbesitz befinden. Einzelheiten zur KMU-Definition sowie zu verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen finden Sie auf der Internetseite der NBank unter Formulare & Downloads (Merkblatt „KMU-Prüfschema und Berechnung“)
- Angehörige der Freien Berufe
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-) Dienstleistungen für einen Dritten erbringen

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Investitionsmaßnahmen

- **Investitionsmaßnahmen zur Energieeinsparung:** Maßnahmen, die eine Energieeinsparung von mindestens 10 % (Einstiegsstandard) bzw. 30 % (Premiumstandard) erzielen, z. B. in den Bereichen
 - ... Maschinen/Anlagen/Prozesstechnik
 - ... elektrische Antriebe/Pumpen
 - ... Druckluft/Vakuum/Absaugtechnik
 - ... Prozesswärme

Ein Darlehen der NBank



FRAGEN?

Wir beraten Sie gerne persönlich.

NBank

Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover
Tel.: 0511 30031-333
E-Mail: beratung@nbank.de

... Prozesskälte, Kühlhäuser, Kühlräume
 ... Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung (für Produktionsprozesse)
 ... Mess-, Regel- und Steuerungstechnik
 ... Informations- und Kommunikationstechnik
 ... Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (beihilferechtliche Gründe schließen die Förderung von KWK-Anlagen aus, die eine Förderung nach dem Erneuerbare Energien- oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Einspeisevergütung) erhalten)

- **Modernisierungsinvestitionen:** Müssen zu einer spezifischen Endenergieeinsparung von mindestens 10 % (Einstiegsstandard) bzw. 30 % (Premiumstandard) führen, gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre
- **Neuinvestitionen:** Müssen eine spezifische Endenergieeinsparung von mindestens 10 % (Einstiegsstandard) bzw. 30 % (Premiumstandard) gegenüber dem Branchendurchschnitt erwirken
- **Errechnung der Einsparung:** Wird bei Antragstellung durch das Unternehmen oder einen Energieberater ermittelt. Die Berechnung kann beispielsweise über Herstellernachweise und Produktdatenblätter erfolgen. Die Einsparung ist in der „Bestätigung zum Kreditantrag“ (KfW-Formularnummer 600 000 3417) zu quantifizieren und zu bestätigen

Planungs- und Umsetzungsbegleitung

- **Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie für Energiemanagementsysteme:** Können in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Energieeinsparinvestition gefördert werden
- **Errichtungsinvestitionen, Erweiterungsinvestitionen und Investitionen zur Diversifizierung der Produktion:** Sind förderfähig, wenn die Maßnahmen zuvor nicht hergestellten Produkten sowie der grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses gelten. Das gilt auch für Dienstleistungsabläufe, die grundlegend umstrukturiert werden.

BEDINGUNGEN

Umfang der Finanzierung:

- Finanzierungsanteil: bis zu 100 % der förderfähigen Kosten
- Kreditbetrag: 20.000 Euro bis 5.000.000 Euro je Vorhaben

Kreditlaufzeiten:

- Die möglichen Kreditlaufzeiten betragen
 - ... 5 oder 10 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr
 - ... 20 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren für Investitionsvorhaben,
 Die Investitionsgüter müssen im Anlagevermögen aktivierungsfähig und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzung finanziert sein.

Zinsen:

- Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und der Bonität des Kreditnehmers.
- Die Kredite werden mit Mitteln der KfW Bankengruppe refinanziert. Die NBank verbilligt dabei das ohnehin schon günstige KfW-Programm „KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse“ durch eine Zinssubvention des Landes Niedersachsen.
- Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz zugesagt, der im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse festgesetzt wird.
- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit. Bei Krediten mit 20 Jahren Laufzeit macht die NBank der Hausbank nach Ablauf der Zinsbindungsfrist (10 Jahre) ein Prolongationsangebot ohne Verbilligung aus KfW- und Landesmitteln.
- Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich fällig.
- Der kundenindividuelle Zinssatz richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers (Bonität) und dem Wert der für den Kredit gestellten Sicherheiten. Er wird von der Hausbank festgesetzt. Aus der Zuordnung zu einer von der NBank vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklasse ergibt sich eine Preisklasse für den Kredit. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch einen Maximalzinssatz begrenzt wird. Dieser Satz begrenzt auch den kundenindividuellen Höchstzinssatz.
- Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze gem. PAngV) für alle Preisklassen und Programmvarianten sind der Konditionenübersicht für den Niedersachsen-Kredit Energieeffizienz Produktion auf der Internetseite der NBank zu entnehmen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes und Erläuterungen zur Antragstellung sind ebenfalls dort abrufbar.

Bis zu 100 % Finanzierung

Kundenindividuelle Zinssätze

Auszahlung

- Die Auszahlung in allen Programmteilen erfolgt zu 100 %.
- Die Bereitstellungsprovision beträgt 0,25 % pro Monat, beginnend sechs Monate und zwei Bankarbeitstage nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge. Die Bereitstellungsprovision ist zu den jeweiligen Zinsterminen fällig.
- Die Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden. Teilabrufe müssen über mindestens 5.000 Euro erfolgen. Ausgenommen davon ist die Schlussrate. Die Abruffrist beträgt zwölf Monate ab Zusage.

Tilgung:

- Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.
- Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre erfolgt die Tilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten.
- Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung in Höhe von mindestens 5.000 Euro ist während der ersten Zinsbindungsphase unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Sicherheiten:

- Eine bankübliche Besicherung wird in Form und Umfang zwischen dem Kreditnehmer und seiner Hausbank vereinbart.

Beantragung einer NBB Bürgschaft:

Bei Gewährung eines NEP kann über die Hausbank eine Bürgschaft der Niedersächsischen Bürgschaftsbank (NBB) GmbH entsprechend der besonderen Richtlinien und Bedingungen für diese Geschäftsart der NBB beantragt werden.

- Der Verbürgungsgrad beträgt bis zu 70 %, maximal 1.250.000 Euro.
- Ausgenommen sind Kredite für Investitionen, die unter das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fallen.
- Bei Gewährung einer Bürgschaft erhöht sich der kundenindividuelle Zinssatz um nominal 1,7 %-Punkte. Die Bürgschaft ist in die Bewertung der Besicherung einzubeziehen und verbessert die Preisklasse.

Kombination mit anderen Förderprogrammen:

- Die Kombination mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zuschüsse) ist grundsätzlich im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich, sofern die Förderung die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.
- Kumulierung mit Fördermitteln anderer Programme ist möglich, wenn sie unterschiedliche, jeweils bestimmbare förderfähige Kosten betreffen. Eine Kumulierung für dieselben förderfähigen Kosten ist nur zulässig, wenn die maximale Beihilfeintensität durch die Kumulierung nicht überschritten wird.

100% Auszahlung

Bereitstellungsprovision

Tilgung in

vierteljährlichen Raten

NBB Bürgschaft

Kumulierung mit

anderen Fördermitteln

- Die Beantragung/Bewilligung von im Antrag nicht genannten öffentlichen Finanzierungshilfen, muss der NBank unverzüglich angezeigt werden.
- Am 23.07.2014 hat die EU-Kommission die Genehmigungsentscheidung für das EEG 2014 erlassen. Die Genehmigung beinhaltet in Randziffer 142 die Auflage, dass Förderungen, die auf Grundlage des EEG 2014 an Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen gezahlt werden, nicht mit anderen Beihilfen für gleiche förderfähige Kosten kumuliert werden können. Daher ist die gleichzeitige Inanspruchnahme des NEP und einer Förderung nach dem EEG 2014 für dieselben förderfähigen Kosten nicht möglich.
- Im Rahmen des Vorhabens können für Investitionskosten, die nicht bereits über den NEP finanziert sind, zusätzliche Mittel über das „KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse“ beantragt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Summe der Kredite die in den Programmen geltenden Förderhöchstgrenzen nicht übersteigt. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Prolongationen.

Nachweis der Mittelverwendung bei der Hausbank

- Der programmgemäße Einsatz der Mittel muss nach der Durchführung der Maßnahmen gegenüber der Hausbank nachgewiesen werden.
- NBank und KfW behalten sich eine Überprüfung der Berechnung sowie eine Vor-Ort-Prüfung der geförderten Maßnahmen/Gebäude vor.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- landwirtschaftliche Unternehmen der Primärerzeugnisse, der Fischerei und der Aquakultur,
- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO),
- Unternehmen des Steinkohlebergbaus,
- Maßnahmen zum Erwerb von Fahrzeugen,
- Anlagen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014).
- Treuhandkonstruktionen
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatte beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR FÖRDERUNG

Kredite werden nicht direkt von der NBank an Kreditnehmer gewährt, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeführten Kredite die Haftung übernehmen. Den Antrag müssen Sie daher bei einem solchen Kreditinstitut stellen. Die Auswahl des Instituts steht Ihnen dabei frei.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Alternativ finden Sie alle Vordrucke und Dokumente zum Download auf unserer Internetseite unter **Formulare & Downloads**.

- Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens vollständig bei der Hausbank gestellt werden.
- Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Beginn des Vorhabens bei der NBank vorliegen.
- Die günstigen Zinssätze des NEP stellen Beihilfen dar, die von der NBank unter der Voraussetzung der Artikel 1 bis 12 und 17 der Verordnung (EG) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 vom 26.06.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung AGVO) vergeben werden.

Für die Investitionsbeihilfen dürfen danach folgende Beihilfeintensitäten nicht überschritten werden:

- ... 20 % bei kleinen Unternehmen
- ... 10 % bei mittleren Unternehmen

- Sollten mehrere Beihilfen nach unterschiedlichen Beihilfegruppen im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden, gilt die maximale Beihilfeintensität derjenigen Gruppe mit der höchsten maximalen Beihilfeintensität. Die maximal zulässige Beihilfeobergrenze beträgt 7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

Schritt 1: Antrag ausfüllen

Bitte füllen Sie den Antrag sorgfältig gemeinsam mit einem Kreditinstitut Ihrer Wahl aus.

- Antragsvordruck

Schritt 2a: Zusätzlich benötigte Dokumente

- Bestätigung zum Kreditantrag
- Statistisches Beiblatt „Investitionen allgemein“

Die NBank behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Rechtzeitige Antragstellung

Originalantrag

Schritt 2b: Zusätzliche Dokumente bei Antrag auf eine NBB Bürgschaft

- Vorhabensbeschreibung/Businessplan/Unternehmenskonzept ggf. unter Beifügung von Firmenbroschüren
- Unterzeichnete Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre einschl. für verbundene Unternehmen (z.B. Besitzgesellschaft)
- Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung einschl. Summen- und Saldenliste
- Derzeitiger Auftragsbestand
- Ertragsvorschau für mindestens zwei Jahre inklusive Erläuterungen
- Anlage Rating
- Gesellschaftsvertrag
- Miet-/Pachtverträge (ggf. Entwurf)
- Kostenvoranschläge für wesentliche Investitionen
- Übersicht über bestehende und neu zu gewährende Kredite einschließlich Angaben zu Zins, Tilgung und Besicherung
- Selbstauskunft des Kreditnehmers / Gesellschafters
- Steuerbescheid/Steuererklärung
- Lebenslauf mit detailliertem beruflichem Werdegang des Kreditnehmers bzw. Gesellschafters
- Grundbuchauszug (bei vorhandenem Grundbesitz)
- Kopie der Identifikationsunterlagen gemäß Geldwäschegesetz (GWG).

Schritt 3: Beantragen Sie Ihre Förderung

Reichen Sie den Antrag im Original – nicht als Fax oder E-Mail – bei Ihrem Kreditinstitut ein.

Persönliche Beratung

Wenn Sie sich eine persönliche Beratung und Hilfestellung bei der Antragstellung wünschen, nehmen wir uns gerne Zeit für Sie. Rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie einfach einen Termin in einer unserer Beratungsstellen.

Beratung, Fragen, Termine

Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr

Tel: 0511 30031-333

Fax: 0511 30031-11333

beratung@nbank.de

www.nbank.de

Unterlagen bei NBB-Bürgschaft